



in der Erkenntnis, dass der Konflikt in Bosnien und Herzegowina, einschließlich in Srebrenica und den umliegenden Gebieten, auf allen Seiten unschuldige Opfer forderte,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den Sonderberatern des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und für die Schutzverantwortung (Sonderberater), zu deren Aufgaben es unter anderem gehört, als Frühwarnmechanismus für die Prävention von Situationen zu wirken, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und ethnischer Säuberung führen könnten, und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Verhütung von Völkermord zukommt, und in Anerkennung des Beitrags, den regelmäßige Unterrichtungen über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie über Hetzreden dazu leisten,

3. stimmt darin überein dass die Anerkennung der tragischen Ereignisse in Srebrenica als Völkermord eine Voraussetzung für die Aussöhnung ist, fordert die politischen Führer aller Seiten auf, die Tatsache erwiesener, von den Gerichtshöfen festgestellter Verbrechen anzuerkennen und zu akzeptieren, verurteilt in diesem Zusammenhang jede Leugnung dieses Völkermords, da sie die Bemühungen um Aussöhnung behindert, und stellt außerdem fest dass eine anhaltende Leugnung großes seelisches Leid für die Opfer verursacht;

4. bekundet sein Mitgefühl und seine Solidarität mit den Opfern auf allen Seiten des Konflikts in Bosnien und Herzegowina, einschließlich derjenigen in Srebrenica, und mit ihren Familien und fordert die verantwortlichen Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und für die Überlebenden, einschließlich der Überlebenden sexueller Gewalt, langfristige Unterstützung bereitzustellen;

5. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das in Dayton ausgehandelte und am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Friedensübereinkommen sowie für das am 10. November 1995 in Dayton unterzeichnete Abkommen über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina (S/1995/1021, Anlage) und fordert die Parteien auf, ihre

